

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Helmerich (fraktionslos)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

## **Fischwilderei und -diebstahl in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 267** vom 15. April 2015 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Kulturlandschaft ist seit Jahrhunderten geprägt von zahlreichen angelegten Fischaufzuchtteichen und natürlichen Gewässern, die fischereilich bewirtschaftet werden. In den letzten Jahren beklagen die Thüringer Fischzüchter und Sportfischervereine zunehmende Schäden durch Fischdiebstahl und Fischwilderei. Beides wurde in der Vergangenheit oft als Kavaliersdelikt abgetan. Tatsächlich entstehen durch organisierten Fischdiebstahl, aber auch in der Summe der Einzeltaten, erhebliche Verluste für Thüringer Betriebe und Vereine.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind befugt, Fischereikontrollen an öffentlichen Gewässern in Thüringen durchzuführen (bitte aufgeschlüsselt nach Polizei, Ordnungsamt, Wasserschutzpolizei, Fischereibehörde, ehrenamtliche Fischereiaufseher, Sonstige)?
2. Wie viele Kontrollen haben diese Kontrolleure im Jahr 2014 durchgeführt?
3. Wie viele Verstöße gegen geltende Verordnungen und Gesetze wurden festgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes)?
4. Wie hat sich die Gesamtzahl der festgestellten Verstöße in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte für jedes Jahr die Gesamtzahl der Verstöße angeben)?
5. Welche Art von Verstößen stellt aktuell nach Ansicht der Landesregierung das größte Problem dar?
6. Wie wurden die Verstöße geahndet (bitte aufschlüsseln nach Verwarngeld, Ordnungsgeld, Entzug des Jahresfischereischeines, Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Einzug von Fangmitteln, Einzug von gefangenen Fischen; Mehrfachnennungen möglich)?
7. Wie viele Anzeigen wegen Fischwilderei und Fischdiebstahl wurden im Jahr 2014 gegen unbekannt gestellt? In wie vielen Fällen konnten die Täter ermittelt werden?
8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Täterkreis bei organisiertem Fischdiebstahl aus Zuchtteichen?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juli 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Institution	Kontrollbefugnis
Polizei	Fischereikontrollen an öffentlichen Gewässern können alle im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Landes durchführen.
Ordnungsamt/Fischereibehörde	Die Fischereiaufsicht kann von der Obersten Fischereibehörde sowie den 23 unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden. Von drei unteren Fischereibehörden wurden regelmäßig Kontrollen zum Zwecke der Fischereiaufsicht durchgeführt.
Ehrenamtliche Fischereiaufseher	Derzeit sind 1.268 ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellt.

Zu 2.:

Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher haben im Jahr 2013 12.747 Kontrolltage absolviert. Die Meldungen für das Jahr 2014 liegen bislang noch nicht vor. Die Anzahl der Kontrollen seitens Polizei und Ordnungsamt/Fischereibehörde werden statistisch nicht erfasst.

Zu 3.:

Art des Verstoßes	Rechtsgrundlage	Anzahl
Fischereiausübung ohne im Besitz eines Fischereischeines bzw. Fischereierlaubnisscheines zu sein (Fischwilderei)	§ 26 ThürFischG i. V. m. § 293 StGB	51
Fischereiausübung ohne Mitführung des Fischereischeines bzw. Fischereierlaubnisscheines	§ 14 Abs. 1, § 26 Abs. 1 ThürFischG	30
Mitführen fangfertiger Fischereigeräte	§ 44 ThürFischG	4
Missachtung von Fang- u. Schonzeiten	§§ 1, 2 ThürFischVO	10
Missachtung der Mindestmaße	§ 3 ThürFischVO	7
Ausübung der Fischerei mit mehr als 2 Handangeln	§ 14 Abs. 3 ThürFischVO	46
Nichtbeaufsichtigung ausgelegter Handangeln	§ 14 Abs. 4 ThürFischVO	51
Verwendung verbotener Fangmittel (lebender, falscher Köder/Fische) oder Anwendung verbotener Fangarten	§ 15 Abs. 1, 2, 3 ThürFischVO	17
Falsche bzw. Verzögerung der Hälterung, Zurücksetzen der Fische nach der Hälterung in das Fanggewässer	§ 22 ThürFischVO	6
keine ordnungsgemäße Fangbuchführung/ Fangkarten/ fehlerhafte Fangstatistik	§ 27 Abs. 2 ThürFischVO	55
Gesamt:		247

Die Angaben basieren auf den Meldungen aus den Tätigkeitsberichten der ehrenamtlichen Fischereiaufseher für das Jahr 2013. Weitergehende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 4.:

Die Entwicklung der Gesamtzahl der festgestellten Verstöße kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Fischereiaufseher	307	257	287	261	230	362	219	162	247	noch keine Angaben
Polizei (betrifft nur Fischwilderei)	25	25	33	31	65	60	37	48	36	30

Zu 5.:

Probleme stellen Ordnungswidrigkeiten wie z. B. die Nichtbeaufsichtigung ausgelegter Handangeln, die Ausübung der Fischerei mit mehr als zwei Handangeln oder auch die nicht ordnungsgemäße Fangbuchführung dar.

Zu 6.:

Art der Ahndung	Anzahl
Verurteilung wegen Fischwilderei zu Geldstrafe (Angaben 2014)	5
eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren (Angaben 2013)	39
Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Verwarnungs- oder Bußgeld (Angaben 2013)	23

Zu 7.:

Die Anzahl der Strafanzeigen wegen Fischwilderei (§ 293 StGB) und Fischdiebstahl wird statistisch nicht erfasst. Im Jahr 2014 haben die Thüringer Staatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und 35 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte wegen Fischwilderei (§ 293 StGB) registriert. Entsprechende statistische Angaben zum Fischdiebstahl werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu 8.:

Der Landesregierung ist kein Fall des organisierten Fischdiebstahls bekannt.

Keller  
Ministerin